

Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für Antragsteller zur Vorbereitung auf einen Austritt von Großbritannien aus der EU ohne Austrittsabkommen (Stand: 21. Februar 2019)

Ab dem 30. März 2019, 00.00 Uhr (MEZ), wird Großbritannien nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (im Folgenden: EU) sein. Das bedeutet, dass die Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten der EU anzuwenden sind, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für Großbritannien gelten, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor. Großbritannien wird dann zu einem Drittland, also zu einem Land, das nicht Mitglied der EU ist.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Auswirkungen der Austritt auf das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für britische Unternehmer sowie deren steuerliche Berater hat.

Inhaltsverzeichnis

Was müssen Sie als <u>britischer Unternehmer</u> beachten, wenn Sie beabsichtigen, Vorsteuervergütung in Deutschland zu beantragen?	1
1. Vergütungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018	2
Bis wann kann ich Vergütungsanträge für 2018 über das Portal der britischen Steuerverwaltung einreichen?	2
Was kann ich tun, wenn ich meinen Vergütungsantrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das britische Portal nach Deutschland übermitteln konnte?	2
Was muss ich bei der Antragstellung nach dem 29. März 2019 beachten?	3
2. Vergütungszeiträume im Kalenderjahr 2019	3
Bis wann kann ich Vergütungsanträge für 2019 einreichen?	3
Was muss ich bei der Antragstellung beachten?	3
Was muss ich zusätzlich beachten, wenn ich einen Vergütungsantrag einreiche, der den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 29. März 2019 beinhaltet?	5
3. Vergütungszeiträume ab dem 01. Januar 2020	5

Was müssen Sie als britischer Unternehmer beachten, wenn Sie beabsichtigen, Vorsteuervergütung in Deutschland zu beantragen?

Ab dem 30. März 2019, 00.00 Uhr (MEZ) (im Folgenden: Austrittsdatum) gelten die Vorschriften für die Vorsteuervergütung in der EU und für das gemeinsame Mehrwertsteuersystem für Großbritannien nicht mehr.

Sollten daher Anträge nach der Richtlinie 2008/9/EG, die über das britische Portal eingereicht und an Deutschland weitergeleitet wurden, nach Ablauf des 29. März 2019 beim Bundeszentralamt für Steuern (im Folgenden: BZSt) eingehen, sind diese Anträge unzulässig und werden zurückgewiesen. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihren Antrag unmittelbar beim BZSt zu stellen, vorausgesetzt, dass die in Deutschland vorgesehenen Bedingungen für die Vorsteuervergütung an Unternehmer aus dem Drittlandsgebiet erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen gehört insbesondere, dass Großbritannien Umsatzsteuer an deutsche Unternehmer vergütet (sog. Gegenseitigkeit)¹.

1. Vergütungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018

Für Vergütungszeiträume, die das Kalenderjahr 2018 betreffen, können Sie Vergütungsanträge bis zum 30. September 2019 stellen. Bitte beachten Sie, dass die Verfahrensvorschriften für die Antragstellung vor und nach dem Austrittsdatum unterschiedlich sind.

Bis wann kann ich Vergütungsanträge für 2018 über das Portal der britischen Steuerverwaltung einreichen?

Für das Kalenderjahr 2018 können Sie bis zum 29. März 2019 Vorsteuer-Vergütungsanträge über das britische Portal elektronisch an Deutschland übermitteln. Ihr Antrag muss jedoch bis zum Ablauf des 29. März 2019 beim BZSt eingegangen sein, um eine Vergütung nach den Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG zu bewirken. Sie sollten daher Ihren Vergütungsantrag so frühzeitig wie möglich stellen, damit eine rechtzeitige Weiterleitung durch die britische Finanzbehörde gewährleistet ist.

Was kann ich tun, wenn ich meinen Vergütungsantrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das britische Portal nach Deutschland übermitteln konnte?

Sollten Sie Ihren Antrag auf Vergütung von Umsatzsteuer für Zeiträume vor dem 01. Januar 2019 nicht bis zum Ablauf des 29. März 2019 an das britische Portal übermittelt haben oder sollte Ihr Antrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt an Deutschland weitergeleitet worden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag unmittelbar an das BZSt zu übermitteln.

Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) gestellt werden.

Um Anträge im BOP stellen zu können, müssen Sie sich zunächst einmalig für die Nutzung des BOP beim BZSt anmelden und sich anschließend im BOP registrieren. Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter

https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/03_Unternehmer_Drittstaaten/Antragstellung/antragstellung_node.html

¹ § 18 Abs. 9 Satz 4 Umsatzsteuergesetz

Die Anmeldung zum Online-Portal des BZSt kann auf Grund längerer Postlaufzeiten bei der Versendung von Zugangsdaten ins Ausland einige Wochen bis Monate in Anspruch nehmen. Damit Sie Ihren Vergütungsantrag innerhalb der Antragsfrist einreichen können, melden Sie sich bitte frühzeitig für die Nutzung des BOP beim BZSt an.

Was muss ich bei der Antragstellung nach dem 29. März 2019 beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich Ihren Antrag bis zum 30. September 2019 elektronisch im BOP² stellen müssen und dass Ihre Originalbelege bis zum 30. September 2019 in Papierform beim BZSt eingegangen sein müssen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Bitte reichen Sie zum Nachweis der Vorsteuerbeträge für jede beantragte Position den zugehörigen Originalbeleg ein (§ 61a Abs. 2 Satz 3 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Vorsteuerbeträge, zu denen innerhalb der Antragsfrist kein Originalbeleg eingereicht wurde, werden nicht vergütet.

Sie müssen für Anträge, die nach Ablauf des 29. März 2019 gestellt werden, eine behördliche Bescheinigung Ihres Ansässigkeitsstaates einreichen, die bestätigt, dass Sie als Unternehmer in Ihrem Ansässigkeitsstaat unter einer Steuernummer registriert sind (sogenannte Unternehmerbescheinigung). Die Unternehmerbescheinigung muss den Vergütungszeitraum abdecken und ist nach dem Vordruckmuster USt 1 TN³ zu führen.

Die Vergütungsanträge, die Vergütungszeiträume vor dem 01. Januar 2019 betreffen, werden vom BZSt nach den Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG bearbeitet (entsprechend ihrer Umsetzung in nationales Recht, also insbesondere § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz, §§ 59 bis 61 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und Abschn. 18.10 bis 18.13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

2. Vergütungszeiträume im Kalenderjahr 2019

Bis wann kann ich Vergütungsanträge für 2019 einreichen?

Für Vergütungszeiträume, die das Kalenderjahr 2019 betreffen, können Sie Vergütungsanträge bis zum 30. September 2020 stellen. Sie können Ihren Vergütungsantrag frühestens nach dem 31. März 2019 stellen, da der Mindestvergütungszeitraum drei Kalendermonate umfasst und der Vergütungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollständig abgelaufen sein muss.

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Ab dem Austrittsdatum gelten für Ihre Vergütungsanträge grundsätzlich die Regelungen

² <https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/veruseru>

³ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2017-06-02-vordruckmuster-fuer-den-nachweis-der-eintragung-als-steuerpflichtiger.html

für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer⁴. Für Anträge, die den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019 betreffen, gelten besondere Regelungen, die unten dargestellt sind (unter: „Was muss ich zusätzlich beachten, wenn ich einen Vergütungsantrag einreiche, der den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 29. März 2019 beinhaltet?“).

Sie müssen die Vergütung für 2019 unmittelbar beim BZSt beantragen. Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) gestellt werden.

Um Anträge im BOP stellen zu können, müssen Sie sich zunächst einmalig für die Nutzung des BOP beim BZSt anmelden und sich anschließend im BOP registrieren. Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter

[https://www.bzst.de/DE/Steuern International/Vorsteuerverguetung/03 Unternehmer Drittstaaten/Antragstellung/antragstellung_node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern%20International/Vorsteuerverguetung/03%20Unternehmer%20Drittstaaten/Antragstellung/antragstellung_node.html)

Die Anmeldung zum Online-Portal des BZSt kann auf Grund längerer Postlaufzeiten bei der Versendung von Zugangsdaten ins Ausland einige Wochen bis Monate in Anspruch nehmen. Damit Sie Ihren Vergütungsantrag innerhalb der Antragsfrist einreichen können, melden Sie sich bitte frühzeitig für die Nutzung des BOP beim BZSt an.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag bis zum 30. September 2020 elektronisch im BOP stellen müssen und dass Ihre Originalbelege bis zum 30. September 2020 in Papierform beim BZSt eingegangen sein müssen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Bitte reichen Sie zum Nachweis der Vorsteuerbeträge für jede beantragte Position den zugehörigen Originalbeleg ein (§ 61a Abs. 2 Satz 3 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Vorsteuerbeträge, zu denen innerhalb der Antragsfrist kein Originalbeleg eingereicht wurde, werden nicht vergütet.

Die beantragte Vergütung muss mindestens 1.000 Euro betragen. Wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist, muss die beantragte Vergütung mindestens 500 Euro betragen.

Sie müssen für Anträge, die nach Ablauf des 29. März 2019 gestellt werden, eine behördliche Bescheinigung Ihres Ansässigkeitsstaates einreichen, die bestätigt, dass Sie als Unternehmer in Ihrem Ansässigkeitsstaat unter einer Steuernummer registriert sind (sogenannte Unternehmerbescheinigung). Die Unternehmerbescheinigung muss den Vergütungszeitraum abdecken und ist nach dem Vordruckmuster USt 1 TN³ zu führen.

Für Vergütungsansprüche, die nach dem 29. März 2019 entstehen, erfolgt keine Vergütung der Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.

⁴ 13. Richtlinie des Rates vom 17. November 1986, 86/560/EWG, die insbesondere in § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz, § 61a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, Abschn. 18.14 Umsatzsteuer-Anwendungserlass in nationales Recht umgesetzt ist

Was muss ich zusätzlich beachten, wenn ich einen Vergütungsantrag einreiche, der den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 29. März 2019 beinhaltet?

Die Vergütungsanträge, die den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019 betreffen, werden vom BZSt inhaltlich nach den in nationales Recht umgesetzten Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG bearbeitet⁵.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie für Vergütungsansprüche, die in diesen Zeitraum fallen, einen gesonderten Vergütungsantrag stellen. Sie können die Vergütungszeiträume in der gewohnten Weise wählen (mindestens drei Kalendermonate bis zu höchstens einem Kalenderjahr) und die Vergütungsbeträge aus dem Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019 in einen Antrag Ihrer Wahl aufnehmen. Das BZSt wird die jeweils gültigen Vorschriften von Amts wegen bei der Bearbeitung beachten.

Es wird nicht beanstandet, wenn Sie einen Vergütungsantrag stellen, der sich ausschließlich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019 bezieht. Die beantragte Vergütung muss in diesem Fall mindestens 50 Euro betragen. Der Antrag darf erst nach dem 29. März 2019 gestellt werden.

Für diese Vergütungsanträge gelten die Formvorschriften für Vergütungsanträge von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (siehe oben unter 2. b) „Was muss ich bei der Antragstellung beachten?“).

3. Vergütungszeiträume ab dem 01. Januar 2020

Für Vergütungszeiträume ab 01. Januar 2020 müssen Sie Ihre Vergütungsanträge **binnen sechs Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist, einreichen. Die Antragsfrist läuft daher grundsätzlich am **30. Juni des Folgejahres** ab. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Sollte ein Austrittsabkommen ratifiziert werden, werden die Informationen auf dieser Seite aktualisiert.

⁵ § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz, §§ 59 bis 61 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und Abschn. 18.10 bis 18.13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass